

ZENTRUM FÜR EUROPÄISCHE RECHTSPOLITIK

Universität Bremen

ZERP

Klaus Sieveking

**Ende einer Dienstfahrt:
Erinnerungen an eine Bremer akademische
Professionalisierung**

ZERP-Arbeitspapier 1/2011

IMPRESSUM

Herausgeber/ Redaktion/ Vertrieb:	Zentrum für Europäische Rechtspolitik Universität Bremen Universitätsallee, GW 1 28359 Bremen
Nachdruck:	Nur mit Genehmigung des Herausgebers
ISSN (Internet):	1868-7520

Bremen, im Mai 2011

Bei meiner Berufung 2003 habe ich keine Antrittsvorlesung gehalten – jetzt will ich wenigstens eine Abschiedsvorlesung* halten.

Ich hatte mehrere Dienstherren – Bremen, Hamburg, Hessen – und habe manchen öffentlichen und privaten Auftraggebern meine gutachtlichen Dienste erbracht. Wie es dazu kam und was daraus geworden ist, möchte Ihnen heute vorstellen. Zunächst spreche ich über meinen Werdegang und dann über ausgewählte Schwerpunkte meiner Rechtsforschungen und aktuelle Anknüpfungspunkte.

Zunächst also zu meinem Werdegang

Meine berufliche Entwicklung fiel in eine Zeit gesellschaftlicher Umwälzungen. Ich gehöre zur 68er Generation, habe ihre Unruhe geteilt und beteiligte mich an meinen jeweiligen Aufenthaltsorten an ihren Aufklärung suchenden Fragen. Die vielfältigen Auseinandersetzungen habe ich hauptsächlich außerhalb und innerhalb von Familie und Universität miterlebt. Mein Werdegang ist deshalb von zeitgeschichtlichen Wandlungen nicht unberührt geblieben.

In der Familie spielten Politik, insbesondere die Sozialpolitik aber auch traditionelle Berufsbilder eine prägende Rolle. Ich wollte zunächst Kinderarzt werden. Nach einem Arzt-Praktikum entschied ich mich doch für die juristische Laufbahn. Mein Studium begann und beschloss ich Ende 1964 bis Ende 1969 an der Universität Freiburg i.Br. – dazwischen lagen drei Semester an der FU Berlin, eine Zeit der beginnenden Studentenunruhen. Nach dem Assessor-examen bewarb ich mich um die Stelle eines Regierungsrates in der hamburgischen Verwaltung – mit Erfolg.

Die Zeit als Regierungsrat zur Anstellung von Mitte 1974 für eineinhalb Jahre war prägend für meine späteren Forschungsinteressen: Sie begann im Rechtsamt des Bezirksamtes Hamburg-Wandsbek und führte mich unter anderem zum Sozialhilferecht und später zum Kommunalverfassungsrecht. Am Ende der Bezirksamtszeit verabschiedete mich der Rechtsamtsleiter mit den Worten: „Ich bin gar nicht so sicher, wie lange Sie uns in der Verwaltung erhalten bleiben“. Eine Vorahnung?

Es folgte die Station im Baurechtsamt der Hamburger Baubehörde in den Abteilungen Wasser- und Baurecht sowie Grundsatzfragen. Für weitere drei Monate bis Ende 1975 wurde ich der Prozessabteilung des Personalamtes des

* Gehalten am 15. April 2011 im Hörsaalgebäude GW 1, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen.

Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zugewiesen. In den dort geführten Prozessen erlebte ich Entscheidungen gegen die Einstellung von so genannten Radikalen im Öffentlichen Dienst auf der Grundlage des Ministerpräsidentenbeschlusses von 1972. Anlässlich der Ablehnung zweier Referendar-Bewerber für den Kunst-Unterricht sah ich mich zweimal zu einer Gegendarstellung (Remonstration) veranlasst. Die spürbare Folge waren mich bedrückende Mittagstischgespräche – „Na, Herr Sieveking, haben Sie heute mal wieder einen Vermerk über die Verfassungswidrigkeit einer Verwaltungsvorschrift geschrieben?“.

In der Folge schrieb ich meine Bewerbung auf die Stelle eines Assistenzprofessors an der Bremer Universität – mit dem bekannten Ergebnis.

Während ich 1976 von der Hamburgischen Verwaltung an die Universität Bremen zur Übernahme einer auf sechs Jahre befristeten Assistenzprofessur für „Sozialistische Rechts- und Staatstheorie mit dem Schwerpunkt DDR-Recht“ wechselte, schwelte noch der „Kalte Krieg“ zwischen Ost und West. Bei den Juristen war der Streit um die zeitgemäße Ausbildungsreform entbrannt. Das „Bremer Modell“ war bundesweit exponiert. Hier wurde der verfassungsrechtliche Streit über die richter- und grundgesetzliche Konformität des Reformmodells ausgetragen.¹ Genau in dieser Phase der Auseinandersetzungen begann meine universitäre Laufbahn. Eigene Erfahrungen mit Reformbestrebungen brachte ich sowohl aus meiner Studienzeit in Freiburg als auch aus meiner Referendarzeit als Mitglied verschiedener Reformkommissionen in Hamburg und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit.

Mein Wechsel von der Öffentlichen Verwaltung hin zur Universität fand in meinem Umfeld von Familie und Freunden nicht ungeteilte Zustimmung. Wieso erst eine sichere Beamtenstelle in Hamburg anstreben und dann plötzlich auf eine unsichere Stelle in der Wissenschaft und dazu noch nach Bremen wechseln? Man wusste allerdings von meinem Interesse am DDR-Recht.

Aus Sicht meiner seinerzeitigen Aktivitäten jedoch war die neue Richtungsentscheidung konsequent: drei Semester Studium an der Freien Universität Berlin 1966-1967 nach dem Mauerbau 1961, dann bei Unterbrechung meiner Referendarzeit Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Erstellung der Materialien zum Bericht der Lage der Nation 1972 und schließlich die Promotion 1974 an der Freien Universität Berlin über „Die Entwicklung des sozialisti-

1 Die Debatten sind ausführlich nachgezeichnet bei Alfred Rinke, Einführung in das juristische Studium. Juristenausbildung und Juristenpraxis im Verfassungsstaat, 3. Aufl., München 1996, § 13 mit umfassenden Nachweisen, S. 282 ff. Zum Verfassungsstreit im Jahre 1974 vor dem Bremer Staatsgerichtshof siehe ebenda S. 296, Fn. 53, und dessen Entscheidung vom 23.9.1974, BremStGH 2, 38 = NJW 1974, 2223 ff.

schen Rechtsstaatsbegriffs. Eine Studie zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat in der SBZ-DDR zwischen 1945 und 1968“².

Was war aber – so frage ich mich heute – der Grund für die Ausschreibung einer solchen Assistenzprofessur für „Sozialistische Rechts- und Staatstheorie mit dem Schwerpunkt DDR-Recht“ im Rahmen der Reform der Juristenausbildung? Welche Rolle sollte das Thema bei der Konzeption des „Neuen Juristen“³ spielen? Eine eindeutige Antwort habe ich dazu nicht finden können; auch keine authentischen Aussagen von Zeitgenossen. Denkbar erscheint mir, dass bei der Aufteilung der zur Verfügung stehenden Gelder für die Personalausstattung des damaligen Studiengangs Juristenausbildung neben den mindestens erforderlichen Stellen keine Mittel für weitere Professorenstellen vorhanden waren, mit denen besondere Akzente für die Studienreform hätten gesetzt werden können. So wurden auch in anderen Bereichen der Universität Assistenzprofessuren mit Experimentiercharakter eingerichtet, die später nicht alle in Dauerstellen umgewandelt wurden.

Im Spiegelbild dieser stellenbezogenen Entscheidungen erscheinen die Konflikte über den Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen für diese Stelle in der Rückschau durchaus nachvollziehbar. Das lässt sich beispielsweise an dem Ausschreibungstext der Assistenzprofessur und aus dem Briefwechsel zwischen Universität und Wissenschaftsbehörde zur Besetzung der Stelle ablesen:

Der Ausschreibungstext betont die kritische Auseinandersetzung mit Staat und Gesellschaft der DDR als

„einer immer wichtigeren Aufgabe, der sich ein an emanzipatorischer Berufspraxis orientierter Jurist nicht entziehen kann. Das Verständnis der eigenen Rechtsordnung wird durch eine kontrastierende Rechtsvergleichung entscheidend gefördert, die die ökonomischen und politischen

2 Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs. Eine Studie zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat in der SBZ-DDR zwischen 1945 und 1968. Rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin, Baden-Baden 1975. Erst- und Zweitgutachter waren Klaus Westen und Heinz Wagner. Meine von Klaus Westen betreute Dissertation ging zurück auf mein Referat in seinem Seminar an der Universität Freiburg über die Schrift von Roland Meister, *Das Rechtsstaatsproblem in der westdeutschen Gegenwart*, Berlin 1966. Vgl. dazu meine Besprechung in: *Kritische Justiz* 1973, 102-104. Nachdem Klaus Westen einige Jahre später einen Ruf an das Osteuropa-Institut der Freien Universität Berlin erhielt, beendete ich dort mein Dissertationsvorhaben.

3 Siehe dazu die Schrift von Alfred Rinke/Volker Kröning u.a., *Der neue Jurist: Materialien zur reformierten Juristenausbildung in Bremen, Darmstadt* 1973.

Bezüge des Rechts am Beispiel einer auf vergesellschafteten Produktionsmitteln aufbauenden Ordnung darzulegen versucht.“

Und weiter heißt es:

„Um eine mehr oder weniger willkürliche Detailvergleiche zu vermeiden, ist ... die Mitarbeit eines Spezialisten notwendig, der die Strukturprinzipien sozialistischer Rechtsordnungen einschließlich ihrer Aufarbeitung in der rechtstheoretischen Diskussion zu vermitteln vermag.“

Mit diesem Schwerpunkt sollte wohl auch der vorherrschenden und für zu konservativ gehaltenen Ostrechtswissenschaft ein Gegenpol gesetzt werden.⁴

Über die Frage, ob die Stelle auf Dauer oder auf 6 Jahre befristet bewertet werden sollte, kam es bei der Besetzung der 1972 erstmals ausgeschriebenen Stelle zum Streit. Bei der ersten Ruferteilung begründete die Behörde ihre Ablehnung einer Dauerstelle unter anderem damit, dass die vorgeschlagene Person „keine längere hauptberufliche Tätigkeit in Lehre und/oder Forschung oder eine entsprechende wissenschaftsbezogene Arbeit nachgewiesen“ habe. Aufgrund des wissenschaftlichen Werdegangs müsse zu erkennen sein, welche wissenschaftlichen Leistungen die Einstellung als Professor rechtfertigen sollen.

Die Universität hielt an der Einstufung der Assistenzprofessur als Dauerstelle fest. Gegenüber dem Bildungssenator betonte sie die Wichtigkeit der Stelle für den Studiengang Juristenausbildung:

„Nicht nur im Hauptstudium I, sondern auch im Schwerpunktstudium und im Eingangstudium muss die sozialistische Rechts- und Staatstheorie unter dem Aspekt der Rechtsvergleichung eingebracht werden. Angesichts der Zunahme internationaler Abkommen mit den sozialistischen Staaten gewinnt dieses Rechtsgebiet für die Ausbildung der Juristen immer mehr an Bedeutung.“

Diese Begründung ist mir rätselhaft: Dort, wo die DDR z.B. als Akteur der internationalen Wirtschaftsbeziehungen auftrat, galt das Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge der DDR (GIW), das nie als typisch sozialistisches Recht angesehen und im Westen anerkannt und auch geschätzt wurde.

Für mich bedeutete die Annahme des Rufs auf die Stelle in Bremen status-

4 Dass dies nicht ganz unberechtigt war, wurde mir anlässlich meiner Beteiligung am 10. Symposium der Studiengruppe für Ostrecht 1979 in München sehr deutlich, vgl. meine Ausführungen zu Lehre und Studium des sozialistischen Rechts am Beispiel der Bremer Juristenausbildung, in: B. Meissner/H. Roggemann/F.-C. Schroeder/ K. Westen, Grundsatzfragen der Ostrechtsforschung, Studien des Instituts für Ostrecht München, Tübingen 1980, S. 109-112.

rechtlich einen Wechsel von einer Beamtenstelle auf Dauer zu einer Beamtenstelle auf Zeit. In Hamburg wurde mir eine übergangsweise Beurlaubung zur Wahrnehmung der Assistenzprofessur verwehrt („Sie streben ja einen Berufswechsel an“). Meine Entscheidung für Bremen ist mir im Hinblick auf meine familiäre Situation nicht leicht gefallen. Den Ausschlag gab mein Interesse an wissenschaftlicher Arbeit. Erfasst von den aufbrechenden gesellschaftlichen Entwicklungen der Zeit sah ich für mich Chancen und positive Entfaltungsmöglichkeiten in der universitären Laufbahn, die für mich zunächst eine Fundierung meiner wissenschaftlichen Arbeit in Form einer Habilitation bedeutete. Unterschätzt hatte ich sicherlich die Schwierigkeiten, die sich mir angesichts der damals in Bremen noch fehlenden Habilitationsordnung für meine weitere Qualifikation stellten.

In Wahrnehmung meiner neuen Tätigkeit in Bremen habe ich das juristische Denken im anderen Teil Deutschlands nachvollziehbar halten wollen und rechtsvergleichend orientierte Lehrveranstaltungen zum Zivil-, Wirtschafts-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht angeboten, insbesondere den zweisemestrigen Kurs zu „Rechtsfragen der Ost-West-Kooperation“ mit den Kollegen Wolfgang Däubler und Roland Dubischar.

Bei allen Lehrveranstaltungen gab es Enttäuschungen – vor allem für manche Studierende, die offenbar eine Vermittlung und Verteidigung des DDR-Rechtssystems erwarteten. Mein Ansatz der „kontrastierenden Rechtsvergleichung“ zielte dagegen auf das Kennenlernen der Besonderheiten des DDR-Rechts und auf dessen kritische Würdigung in seiner Einbettung in die sozialistische Rechtstheorie. Das sozialistische Recht war kein Prüfungstoff; es wurde nur in Wahlkursen angeboten. Faktisch war es ein großzügiges Bildungsangebot der Universität für die Studierenden in einem „Orchideen-Fach“ – wie manche spotteten.

Meine parallel zum sozialistischen Recht angebotene Lehre im Bereich des bundesdeutschen Rechts begann mit einem Begleitkurs zum Zivilrechtspraktikum. Später folgte der Begleitkurs zum Verwaltungspraktikum (u.a. zum Thema ‚Männerwohnheime in Bremen‘). Diese Theorie und Praxis verbindenden Begleitkurse hatte ich gern übernommen. Im Übrigen – was sonst hätte man mir im Bereich der Lehre so früh schon anvertrauen können?⁵

Die Ende der 70er Jahre immer radikaler werdende Instrumentalisierung des DDR-Rechts für die politischen Zwecke der SED und der von der DDR verwehrt Einblick in Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- und Wissenschafts-

5 Ein Blick auf die Debatten und Vorhaltungen der DDR-Juristen gegen das westdeutsche Rechtssystem vermittelte manche Anhaltspunkte für selbstkritische Reflexionen, aber – entgegen den ursprünglich mit der Stelle vielleicht verbundenen Hoffnungen – keine Anknüpfungspunkte für Vorbilder zum Nachahmen.

prozesse widersprachen meinem Verständnis von Wissenschaft. Es war die Zeit der Verfolgungen unter anderem von Robert Havemann, Rudolf Bahro und Jürgen Fuchs; 1976 erfolgte die Ausbürgerung von Wolf Biermann. Meine zahlreichen Versuche, authentische Aussagen über das Rechtsdenken in der DDR zu erhalten, blieben erfolglos. 1979 erhielt ich von der Vereinigung Demokratischer Juristen (VDJ) eine Einladung zu einem Seminar über das Recht in der DDR in der Nähe von Rheinsberg auf dem Gebiet der DDR. Dies war hauptsächlich ein Treffen mit an DDR-Recht interessierten westdeutschen Kollegen. Das Treffen führte aber immerhin zu meiner ersten Wahrnehmung von DDR-Richtern, ohne dass es zu persönlichen Kontakten kam – diesen wusste man sich zu entziehen.

Ein wichtiges Erlebnis war für mich, dass ich auf dem Tisch eines ostdeutschen Kollegen das Heft der Zeitschrift „Recht in Ost und West“ mit meinem Artikel über „Dienstleistungsverträge im Zivilrecht der DDR“ liegen sah.⁶ Es gelang mir nicht, ein Gespräch darüber zu führen. Dass persönliche Fachkontakte systematisch zu unterbinden versucht wurden, lernte ich auch bei einem Verwandtenbesuch in Brandenburg: Ich sah eine Chance, dort einen Zivilrechtler kennen zu lernen, der zum gleichen Thema wie ich in der DDR-Zeitschrift „Staat und Recht“ publiziert hatte. Es wurde ein Treffen verabredet. Am Abend davor hieß es, dass der Kollege, der wie ich gerade eine Familie gegründet hatte, wegen des Westkontaktes mit mir nicht seinen Job riskieren wolle; er müsse mit unangenehmen Folgen für seinen Beruf und die Familie rechnen. Andere persönliche Fachkontakte zu den ostdeutschen Kollegen herzustellen war mir nicht möglich und von DDR-Seite wohl auch nicht erwünscht. Hier machte sich der „Kalte Krieg“ in schroffer Weise bemerkbar.

Auch im neutralen Ausland in Basel⁷ beim internationalen Kongress für Rechts- und Sozialphilosophie im August 1979 kam kein tragfähiger persönlicher Zugang zu den anwesenden Vertretern des DDR-Rechtssystems zustande. Ich gewann den Eindruck, dass nur die „ordentlichen Professoren“ – ein solcher war ich ja nun mal nicht – Gespräche mit den ostdeutschen Kollegen führen konnten.

Nach diesen Erfahrungen meiner Ausgrenzung von fachlichen Kontakten mit DDR-Juristen bin ich meinen Dienstpflichten als Assistenzprofessor nachgekommen, ohne weiter innerlich vom Sinn der Lehre über sozialistisches Recht in der DDR überzeugt zu sein – zehn Jahre vor der deutschen Revolution. Ich nutzte mir verbliebene Forschungsfreiräume seit Dezember 1979 ver-

6 Das sozialistische Zivilrechtsverhältnis im Dienstleistungsbereich, in: Recht in Ost und West 1976, 113-121.

7 Dort traf ich auch den mir von meiner Berliner Studienzeit her bekannten Dian Schefold, der wenig später an den Bremer Juristischen Fachbereich berufen wurde.

stärkt für meine Qualifizierung im Öffentlichen Recht, speziell im Ausländer- und Sozialrecht.

Eine wichtige Rolle für meine weitere wissenschaftliche Entwicklung spielte meine Vertretungsprofessur an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität Frankfurt im WS 1979/80, wo ich viele Anregungen für meine Forschung erhielt. Dieser Schritt wurde sicherlich durch bereits bestehende und bis heute andauernde Kontakte von einzelnen Mitgliedern der Frankfurter Fakultät begünstigt⁸, zumal es damals starke gemeinsame Interessen an der Reformpolitik der Juristenausbildung gab – stellvertretend hierfür steht der Name von Rudolf Wiethölter; auch die Berufung einiger seiner Schüler und auch späterer in Frankfurt habilitierter Juristen an den Bremer Fachbereich seien erwähnt. Durch die in Frankfurt zu erfüllenden Lehraufgaben im Öffentlichen Recht und vor allem durch die Begegnungen mit den Kollegen Michael Stolleis und Manfred Zuleeg eröffneten sich mir neue Forschungshorizonte im Bereich des Öffentlichen Rechts, insbesondere im Sozial- und Ausländerrecht. Ich begann mit der Habilitation zum Thema „Wechselwirkungen von Sozial- und Wirtschaftsrecht“ und publizierte probeweise ein erstes Kapitel unter dem Titel „Die Diskussion über den Maschinenbeitrag“.⁹ Die Fortsetzung der Habilitationsschrift wurde durch persönliche und familiäre Entwicklungen unterbrochen, im Ergebnis sogar abgebrochen. Es blieb keine Zeit mehr für die erforderliche Forschung neben der notwendigen Lehre, zumal ich ständig neue Vorlesungen vorzubereiten hatte.

Eine überraschende neue Verbindung zum DDR-Recht ergab sich für mich vor der Wende durch eine Einladung zu einem Vortrag Ende März 1989 über „Ausländerfeindlichkeit und Kommunalwahlrecht für Ausländer in Europa“¹⁰ anlässlich des X. Migrationskolloquiums an der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock bei dem dort ansässigen Forschungskreis von Ausländerrechtlern um Lothar Elsner. Hier liegen die Wurzeln meines mit zwei Bremer Kollegen spä-

8 Rudolf Wiethölter war Mitglied im Gründungssenat der Bremer Universität.

9 Rechtsformenwandel staatlicher Sicherungsgarantien im Unternehmensbereich. Die Diskussion über den „Maschinenbeitrag“, in: Volkmar Gessner/ Gerd Winter (Hrsg.), Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 8, Opladen 1982, 176-199.

10 Siehe dazu die erst nach der Wende erschienene Publikation: Europäische Aspekte der Ausländerfeindlichkeit, in: Migrationsforschung, Heft 23, Universität Rostock 1990, S.13-18. Über Ausländer in der DDR siehe Krüger-Potratz, Anderssein gab es nicht. Ausländer und Minderheiten in der DDR, Münster u.a. 1990. Zu den Ausländerrechtsvorschriften der DDR von 1990 siehe die Dokumentation in: Barwig/ Huber/Lörcher/Schumacher/Sieveking (Hrsg.), Das neue Ausländerrecht. Kommentierte Einführung mit Gesetzestexten und Durchführungsverordnungen, Baden-Baden 1991, S. 381 ff.

ter unter dem Eindruck bremischer Städtepartnerschaftspolitik mit Rostock entwickelten Projekts eines Reisehandbuchs über Rostock, das im Sommer 1989 kurz vor der deutschen Vereinigung in Bremen erschien.¹¹ Nach der Wende führte ich mit Gerhard Igl einen Fortbildungskurs im Sozialrecht an der Rostocker Universität durch. Auf dem ersten gesamtdeutschen Verfassungskongress 1990 in Postdam lernte ich dann Bernd Hohmann kennen, der noch an der Humboldt-Universität in Ost-Berlin bei Rosemarie Will promoviert worden war. Ich lud ihn nach Bremen ein, um dort am ZERP europäisches Sozialrecht zu studieren. Dass er annahm und das ZERP seine Studien unterstützte, war auch ein nützlicher Beitrag Bremens zur deutschen Vereinigung.

Im Status meines Berufes gab es Konsequenzen: Nach Ablauf meiner Assistenzprofessur wurde meine befristete Stelle nicht in eine Dauerstelle übergeleitet. Ich nahm die mir im Anschluss daran angebotene Chance einer 3-jährigen Zeitprofessur ab 1982 wahr. In dieser Zeit wendete ich mich der vertieften Erarbeitung des Ausländer- und Sozialrechts zu. Dies verhalf mir 1985 zu einer unbefristeten Forschungsstelle als wissenschaftlicher Mitarbeiter am ZERP. Ich begann dort mit der Herausgabe der Sammlung von Verwaltungsvorschriften im Ausländerrecht. Dieses Projekt wurde von Peter Reischauer in der Bremer Senatskanzlei sehr unterstützt. Andere Verwaltungsangehörige unkten: „Das werden Sie nie schaffen.“ Tatsächlich konnte ich zwischen 1983 und 1986 fünf Bände der „Sammlung von Rechtsvorschriften für Ausländer in Bremen“ in der neuen Reihe der ZERP-Materialien – mit ausführlichen Einleitungen und Schaubildern von mir – veröffentlichen.¹²

Übergangsweise übernahm ich von Mitte 1990 bis Ende 1992 eine sozialrechtliche Lehrstuhlvertretung für den früh verstorbenen Kollegen J.A.E. Meyer. Neben sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen betreute ich vornehmlich Studierende der auslaufenden Einphasen-Ausbildung bei ihren Abschlussarbeiten und übernahm im sozialwissenschaftlichen Eingangsstudium den ISES-C-Kurs, eine Art Einführung in die Rechtswissenschaft.

Wichtig waren mir im Rahmen der verwaltungsbezogenen Ausbildungsaktivitäten Versuche, die Rechtsgestaltung durch Rechtsvorschriftenentwürfe zur Verwendung in der Verwaltung für das juristische Studium zu popularisieren. Das Thema lag seinerzeit in der Luft und fand mit der Entwicklung eines im-

11 Hubertus Knabe/Lothar Probst/Klaus Sieveking, Rostock. Die Stadt an der Warnow. Ein illustriertes Reisehandbuch, Bremen Edition Temmen 1989.

12 Vgl. Sieveking (Hrsg.), Sammlung von Rechtsvorschriften für Ausländer im Land Bremen, Heft 1: Einreise, Aufenthalt, Einbürgerung, ZERP MAT 1, Bremen 1983; Heft 2: Arbeitserlaubnis; Arbeitsförderung, ZERP MAT 2 (1984); Heft 3: Familie; Soziale Sicherung, ZERP MAT 5 (1984); Heft 4: Kindergarten; Schule, ZERP MAT 8 (1985); Heft 5: Beteiligung; Verfahren; Verschiedenes, ZERP MAT 10 (1986).

mer wieder veränderten Vorblattes bei der Gesetzgebung des Bundes Eingang in die parlamentarische Gesetzgebungstätigkeit auch auf Länderebene. Angeregt durch das Buch von Peter Noll zur Gesetzgebungslehre und den in der Hamburger Verwaltung während meiner dortigen Beschäftigung entwickelten Leitfaden für Vorschriftenentwicklung¹³ konzentrierte ich mich in Bremen auf Rechtsgestaltungsaufgaben im Bereich der Verwaltung. Diese Themen erschienen mir für die Juristenausbildung von eminent wichtiger Bedeutung. Erste Berührung damit hatte ich in meiner Hamburger Verwaltungszeit, während der mir wiederholt Aufgaben zur Formulierung neuer Rechtsnormen vorgelegt wurden.¹⁴ Als Hausarbeit im Öffentlichen Recht habe ich in Bremen einmal die Rechtsgestaltungsaufgabe zum Entwurf einer "Nutzungsordnung für die städtischen Kindertagesheime"¹⁵ ausgegeben, und für die Materialien zur Evaluation der Bremer Juristenausbildung schrieb ich eine Anleitung zum Entwurf rechtlicher Regelungen.¹⁶

Die Jahre am ZERP waren mit intensiven ausländerrechtlichen Aktivitäten, unter anderem mit Berichten für die Europäische Kommission über die Entwicklungen im deutschen Ausländerrecht und die Umsetzung des europäischen Freizügigkeitsrechts in Deutschland verbunden.¹⁷ In diesen Berichten liegen

13 Leitfaden für Praxis und Ausbildung. Ziele, Auswirkungen und Durchführbarkeit von Vorschriften, Senatsamt für den Verwaltungsdienst, 2. Aufl., Hamburg, November 1975.

14 So sollte ich z.B. den Entwurf einer Milieuschutz-Verordnung für ein Ensemble gut erhaltener Wohngebäude in Hamburg Bergedorf vorlegen oder die Novellierung der Wechsellicht-Verordnung für die Alster vorbereiten.

15 Siehe hierzu meine spätere Veröffentlichung in: JuS 1983, 536-543.

16 Vgl. Entwurf einer rechtlichen Regelung, in: Materialien aus der Bremer Juristenausbildung, 2. Aufl., 1982, S. 10-15.

17 Mit der Berichterstattung war ich zunächst privat beauftragt worden. Seit meiner Beschäftigung am ZERP sind die Aufträge formal an das ZERP ergangen, die Berichte wurden in englischer Sprache verfasst. Später wurden die Berichte dann als Diskussionspapiere auf Deutsch veröffentlicht. Als Berichte an die EU-Kommission erschienen folgende Diskussionspapiere von mir: Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1987. Gesetzgebung – Rechtsprechung – Rechtspolitik, ZERP-DP 4/88; Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1988. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtspolitik, ZERP-DP 2/1989; Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1989. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtspolitik, ZERP-DP 5/1990; Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1990. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtspolitik, ZERP-DP 4/1991; Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1993. Gesetzgebung, Rechtsprechung, Rechtspolitik, ZERP-DP 7/94, 156 S.; zusammen mit Hanneke van Lindert habe ich (letztmals) den Bericht an die Kommission in englischer Sprache verfasst, vgl. EU- and Non-EU-Nationals in Germany 1994. Legislation, Jurisdiction and Policies, ZERP-DP 4/95, 179 S. – Folgende weitere Diskussionspapiere zum Ausländerrecht erschienen

die Wurzeln für meine später erneut angegangene und schließlich 1993 abgeschlossene Habilitation über „Statusrechte von Ausländern“.¹⁸

Die Universität geriet wie andere Institutionen auch immer stärker in den Sog politisch gewünschter Einwerbung von Geldmitteln und damit in Abhängigkeit auch von privaten Sponsoren. Vom ZERP wurden entsprechende Anstrengungen erwartet. Das führte dazu, dass ich entgegen meinem Wunsch diese Berichterstattung für die EU-Kommission nicht fortsetzen durfte. Die von der EU-Kommission dafür erbrachte Vergütung hielt die ZERP-Leitung nicht für angemessen.

Später gelang es mir, von der Volkswagenstiftung Gelder für ein von mir vorgeschlagenes und mit Thomas Faist und Claus Offe vom Zentrum für Sozialpolitik gemeinsam beantragtes interdisziplinäres Forschungsprojekt über Werkvertragsarbeitnehmer aus Osteuropa in Deutschland zu erhalten.¹⁹ Als juristischen Projektmitarbeiter konnte ich Uwe Reim aus Rostock, meinen späteren Doktoranden, gewinnen.

Nach meiner Habilitation 1993 am Juristischen Fachbereich der Bremer Universität folgten im WS 1994/95 erneut eine Vertretungsprofessur an der Universität in Frankfurt a.M. und Vortragsreisen bei diversen Stellenbewerbungen. Ein Wechsel auf eine sozialrechtliche Professur an die Fachhochschule für Verwaltung in Hamburg wurde mir aus gesundheitlichen Gründen verweigert. Ich ergriff dann die Möglichkeit einer erneuten Vertretungsprofessur, diesmal im Fachbereich 11 Human- und Gesundheitswissenschaften der Bremer Universität. 2003 erhielt ich den Ruf dorthin. Meine Lehrverpflichtungen erfüllte ich je zur Hälfte bei den Sozial- und Gesundheitswissenschaftlern und

unter meiner (Mit-) Herausgeberschaft unter tatkräftiger Mithilfe von Herrn Heinz Jung: Die wichtigsten ausländerrechtlichen Vorschriften aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung, ZERP-DP 1/1986; Zum Weiterbildungsanspruch von Ausländern – Arbeitsmarkt, berufliche Weiterbildung, Freizügigkeit und europäische Integration (zusammen mit Klaus Röwekamp und Hagen Lichtenberg), ZERP-DP 7/1987 und Materialien zur Diskussion über ein neues Ausländergesetz, ZERP-MAT 17/89.

18 Als Erst- und Zweitgutachter wirkten die Bremer Kollegen Alfred Rinken und Wolfgang Däubler sowie als auswärtiger Gutachter Michael Stolleis mit. Die Habilschrift ist im Internet einzusehen unter:

http://www.jura.uni-bremen.de/typo3/cms405/fileadmin/user_upload/Schriftenverzeichnisse/sieveking/public_html/index.htm.

19 Die Ergebnisse unseres Projektes wurden als Band 28 der ZERP-Schriftenreihe publiziert: Thomas Faist/ Klaus Sieveking/ Uwe Reim/ Stefan Sandbrink, Ausland im Inland. Die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtliche Regulierung und politische Konflikte, 289 S., Baden-Baden 1999.

den Juristen.

Es traf sich gut, dass ich an meinem neuen FB 11 englischsprachige Kurse im Master-Studiengang „European Labour Studies“ anbieten konnte. Schwerpunkte meiner Lehraufgaben lagen im Bereich des nationalen und europäischen Arbeits- und Sozialrechts. Entsprechende Lehrveranstaltungen habe ich im Masterstudium Sozialpolitikforschung bei den Politologen und im juristischen Aufbaustudium „Europäisches und Internationales Recht“ durchgeführt; gelegentlich bot ich den Juristen einen Kurs zum Ausländerrecht an.

Der Ursprung meiner wissenschaftlichen Kooperationen im Ausländerrecht liegt in der Begegnung mit Kees Groenendijk von der Radboud-Universität in Nijmegen.²⁰ Wir lernten uns 1990 näher kennen bei der Tagung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz, bei der wir über den Rechtsstatus der Zweiten Einwanderergeneration in unseren Heimatländern sprachen.²¹ Kees verdanke ich die Aufnahme in das Editorial Board der Zeitschrift *European Journal of Migration and Law*, in der ich auch publizierte.²² Zu ständigem Informationsaustausch haben wir uns regelmäßig bei den Hohenheimer Tagen zum Ausländerrecht in Stuttgart Hohenheim getroffen, bei denen wir beide auch referierten. Drei Wissenschaftlerinnen vom Centrum für Migrationsrecht in Nijmegen kamen nach Bremen: Anita Böcker forschte längere Zeit am ZERP²³, Elspeth Guild²⁴ und Tineke Strik²⁵ waren Referentinnen bei ZERP-

20 Kees Groenendijk ist emeritierter Professor für Rechtssoziologie an der Radboud Universität Nijmegen, Niederlande, und Chairman of the Standing Committee of Experts on International Immigration, Refugee and Criminal Law (Meijers Committee). Von 1995 bis 2010 war er Leiter des Zentrums für Migrationsrecht an der Radboud Universität.

21 Vgl. mein Vortragsmanuskript zum Workshop: “Cultural identities of migrant origin youth in Europe”, Europäisches Universitätsinstitut Florenz, 26.-27. April 1990: The legal status of the second generation of migrants in the Federal Republic of Germany.

22 U.a. ECJ rulings on health care services and their effects on the freedom of cross border patient mobility in the EU, EJML volume 9 (2007) issue 1, 29-59.

23 Siehe dazu Böcker, The Establishment Provisions of the Europe Agreements: Implementation and Mobilisation in Germany and the Netherlands, ZERP DP 1/2002. Anita Böcker ist Lehrbeauftragte an der Radboud-Universität in Nijmegen, Fakultät der Rechtsgelehrtheit.

24 Elspeth Guild ist Professorin für Europäisches Migrationsrecht an der Radboud Universität Nijmegen.

25 Tineke Strik ist Assistenzprofessorin für Migrationsrecht am Zentrum für Migrationsrecht an der Radboud Universität Nijmegen. Kees Groenendijk, Elspeth Guild und Tineke Strik waren Referentinnen bei meiner Tagung im Mai 2010 im Haus der Wissenschaft Bremen. Siehe dazu den von mir herausgegebenen Tagungsband

Tagungen in Bremen.²⁶

Den Kontakt zur Akademie der Diözese Stuttgart Hohenheim hatte Manfred Zuleeg eingefädelt. Dort wirbelten Klaus Barwig, Klaus Lörcher und Christoph Schumacher im komplizierten Geflecht des Ausländerrechts. Hier werden bis heute Fragen der Arbeitsmigration und des Asyls vorrangig unter (rechts)politischer Perspektive im interdisziplinären Dialog diskutiert.²⁷ Ein dort gemeinsam mit den Genannten und weiteren Freunden entwickelter Alternativ-Entwurf zum Ausländergesetz 1990 ist Ausdruck meiner bis heute andauernden Kooperation.

Eine für mich folgenreiche Kooperation entwickelte sich 1979 in München anlässlich meines Vortrages über „Methodische Fragen des Rechtsvergleichs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR. Dargestellt am Beispiel der Sozialfürsorge“ bei der von Hans F. Zacher geleiteten Projektgruppe, dem heutigen Max-Planck-Institut für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht. Zu einzelnen Sozialrechtlern von dort ist der Kontakt bis heute geblieben, vor allem zu Eberhard Eichenhofer, Gerhard Igl, Bernd Schulte und Rolf Schuler. Meine internationale Tagung in Bremen über Pflegeversicherung in Europa von Anfang 1997²⁸ konnte nur durch ihre Mithilfe gelingen.

Soweit zu meinem Werdegang.

„Wechselwirkungen von Migration und Integration im europäischen Mehrebenensystem“, Baden-Baden 2011 (Schriftenreihe des ZERP, Band 63).

26 Anita Böcker und Elspeth Guild verdanke ich eine Einladung nach Singapore zu dem von ihnen mit Mika Toyota veranstalteten Symposium über „Pensioners on the move. Social security and transborder Retirement Migration in Asia and Europe“, 5.-7. Januar 2006 in Singapore, organisiert vom Zentrum für Migrationsrecht, Institut für Rechtssoziologie, Radboud Universität Nijmegen und dem Asia Research Institute (ARI), National University of Singapore. Zu meinem dortigen Referat siehe Fn. 22.

27 Die „Hohenheimer Tage zum Ausländerrecht“ führen seit 1985 Vertreterinnen und Vertreter von Wissenschaft, Politik, Justiz, Medien, sozialer, gewerkschaftlicher und kirchlicher Praxis zusammen, um – ausgehend von der Option für die Fremden – in der Orientierung an einer weiter zunehmenden europäischen Integration die Folgen für unser Gemeinwesen auszuloten und über Lösungsansätze und Verbesserungsvorschläge zu diskutieren.

28 Siehe dazu die von mir herausgegebene Schrift: Soziale Sicherung bei Pflegebedürftigkeit in der Europäischen Union, Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Band 17, Baden-Baden 1998.

Ich komme nun zu meinen Rechtsforschungen im Öffentlichen Recht, insbesondere natürlich im Ausländer- und Sozialrecht

Meinen Einstieg in das neue Forschungsfeld des Öffentlichen Rechts eröffnete ich ab 1983 mit dem Thema Ausländer und Verwaltung. Dafür steht zunächst die erwähnte Bremer Sammlung von Ausländerrechtvorschriften.²⁹

Inzwischen hat das Thema „Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften“ durch das neue Bremische Informationsfreiheitsgesetz von 2006 neues Gewicht erhalten. Die Situation hat sich noch einmal verändert durch die kürzlich unterzeichnete „Bremer Empfehlung zu Open Government Data“³⁰. Vor diesem Hintergrund erscheinen meine damaligen Aktivitäten zwar verständlich und nachvollziehbar. Heute sind sie überholt, weil die Verwaltungsvorschriften meist übers Internet zugänglich gemacht werden.

Im Zentrum der Umsetzung von Rechtsvorschriften stehen jetzt die Kontakte von Ausländern mit den Ausländerbehörden. Die Fragen der Forschungsarbeit der ehemaligen ZERP-Mitarbeiterin Dorothea Eidmann über „Ausländer und Verwaltung“³¹ sind nach wie vor aktuell.

Heute erscheint mir wichtig, neben rein wissensorientierter Fortbildungspraxis Denk- und Verhaltensprozesse von Mitarbeitern im Umgang mit Migranten in Gang zu setzen und sie im Alltag des Diversity-Managements zu unterstützen. Erfolg verspricht jetzt ein von Pädagoginnen der Universität Hamburg unter Leitung von Professorin Angelika Wagner im Rahmen eines langjährigen Forschungsprogramms entwickeltes Modell der Introvision, einer neuen Methode des Selbstmanagements.³² Dabei lernt man, wie man auch in Stress-Situationen wieder einen klaren Kopf bekommen kann. Damit könnte die Bremer Ausländerverwaltung m.E. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wichtige Hilfestellungen bei Konfliktlösungen geben.

Im Sozialrecht war für mich neben dem Sozialhilferecht besonders das Rentenversicherungsrecht von Interesse. 1981 nahm ich die schon erwähnte kontroverse Debatte über die Einführung des so genannten Maschinenbeitrags auf.

29 Vgl. dazu auch mein unveröffentlichtes Manuskript: Zur Rechtsgestaltung in der verwaltungsjuristischen Ausbildung (30 Seiten, Bremen, August 1977).

30 Veröffentlicht im 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit, vorgelegt zum 31. März 2011, S. 12 ff.

31 Vgl. Dorothea Eidmann, Ausländer und Verwaltung. Eine Skizze am Beispiel des Ausländeramtes in Bremen, ZERP DP 1/97.

32 Eine neue Pilotstudie zusammen mit der ARGE, Paderborn (Guedes/Löser/Wagner, 2010) hat gezeigt, dass die dortigen MitarbeiterInnen (Fallmanager) von der Introvision im Alltag ebenso profitiert haben wie ihre Kunden.

Damals ging es darum, ob die Wirtschaft infolge weit reichender Rationalisierungen im Beschäftigungssektor vor allem durch den Einsatz von Computern nicht einen Ausgleich für die weg brechenden sozialen Sicherungen der Beschäftigten leisten sollte. Nach den diesen Diskurs fortsetzenden Diskussionen über einen Wertschöpfungsbeitrag wird heute erneut darüber nachgedacht, in welchen Formen eine gerechte sozialversicherungsrechtliche Solidarität hergestellt werden kann. Letztlich geht es um die gerechte Lastenverteilung der Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme, symbolisiert in den Alternativen Steuer oder Beitrag und Umlageversicherung oder Kapitaldeckungsverfahren. Finanzierungsfragen des sozialen Sicherungssystems sind aktueller denn je.

1985 erstellte ich für die türkische Botschaft in Bonn ein Gutachten zur Frage der Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an in ihre Heimat zurückkehrende türkische Arbeitnehmer.³³ Hier liegt die Grundlage meiner ausländersozialrechtlichen Forschungen. Auch wenn das Bundesverfassungsgericht 1986 eine mehr als hälftige Beitragserstattung aus verfassungsrechtlichen Gründen ablehnte³⁴, konnte die spätere europäische und nationale Sozialrechtsgesetzgebung in Deutschland und in der Türkei die den künftig zurückkehrenden türkischen Arbeitnehmern drohenden Anspruchsverluste weitgehend beseitigen.

Während meines Frankfurter Vertretungssemesters 1989/90 hatte ich eine Seminararbeit zur Frage der Frauenhausfinanzierung vergeben, worüber bei der Gründung des dortigen autonomen Frauenhauses heftig gestritten wurde.³⁵ Kürzlich las ich in der Zeitschrift „Der Paritätische“: „Frauen und Kinder brauchen einen Rechtsanspruch auf Hilfe und Unterstützung.“ Trotz intensiver Untersuchungen und zahlreicher Versuche, z.B. durch ein Stiftungsmodell

33 Rechtsgutachten zur ‚Frage nach der Berücksichtigung des Arbeitgeberbeitragsanteils im Rahmen der Beitragserstattung nach § 1303 RVO (§ 82 AVG, § 95 RKG)‘, Bremen August 1985 mit drei Anlagen. Das Gutachten war Grundlage meiner Publikation: Die Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen an Ausländer. Ein Beitrag zum Eigentumsschutz sozialer Rechtspositionen, Baden-Baden 1988 (Schriftenreihe des ZERP, Band 3).

34 Vgl. meinen Besprechungsaufsatz zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.1986, NJW 1988, 250: Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen, NJW 1988, 246-248.

35 Siehe dazu meine Abhandlung, Die Finanzierung von Frauenhäusern. Ein Beitrag zur Problematik des Verhältnisses von individuellem Rechtsanspruch und staatlichen Leistungen für den Individualschutz in Vergemeinschaftungsform, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1981, 1-53; siehe auch Lösch/Sieveking, Frauenhausbewegung und Recht, in: Volkmar Gessner/Winfried Hassemmer (Hrsg.), Gegenkultur und Recht (Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 10), Baden-Baden 1985, S. 183-207.

dauerhafte Formen eines solchen Schutzes zu begründen, steht die Frauenhausbewegung offenbar immer noch vor dem Problem der gesellschaftlichen Akzeptanz ihrer Forderungen. Nach wie vor müssen Frauenhäuser und Beratungsstellen um ihre Existenz bangen, weil für das Schutz- und Unterstützungssystem keine verlässliche und einheitliche Finanzierung existiert.³⁶

Die in meinem kurz nach Erlass des Asylbewerberleistungsgesetzes von 1993 gemeinsam für die Caritas und die Diakonie erstellten Gutachten erhobenen verfassungsrechtlichen Zweifel an der „Maßstabsgerechtigkeit“ der deutlich verringerten Geldbeträge für Asylbewerber³⁷ wurden vor kurzem endlich bestätigt. 1995 noch konnte ein Federstrich des damaligen Innenministers Schäuble meine kritischen Einwände beseitigen – „ist abzulehnen“ hieß es – wie mir berichtet wurde. Mit dem Regelleistungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz IV vom letzten Februar³⁸ sind jetzt auch gravierende verfassungsrechtliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Leistungen nach den §§ 3 ff. des Asylbewerberleistungsgesetzes geäußert worden. Im Bundestag wurde vor kurzem sogar ein Antrag zur Aufhebung dieses Gesetzes gestellt.³⁹ Man vergisst häufig, dass Flüchtlingen in Deutschland nicht einmal das sonst anerkannte Existenzminimum zugestanden wird. Nach dem AsylbLG müssen erwachsene Flüchtlinge mit bis zu 38 Prozent, Flüchtlingskinder mit bis zu 47 Prozent weniger als den Hartz IV-Leistungen auskommen. Flüchtlinge unterliegen zudem einem befristeten Arbeits- und Ausbildungsver-

36 Anstelle vieler Berichte siehe: „Ins Frauenhaus nur mit Hartz IV“, Weser-Kurier vom 25.11.2010, S. 4.

37 Siehe dazu meine Beiträge: Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Ein Rechtsgutachten, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 63, Dezember 1995 und: Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes – weitere Strukturveränderung des Sozialhilferechts, in: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht 1996, 110-115.

38 NJW 2010, 505. Zu den in diesem Urteil für das hier erwähnte Thema relevanten Folgen siehe Rothkegel, Konsequenzen des „Hartz IV“-Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ZAR 2010, 373-378.

39 Siehe ausführlich dazu: G. Classen/I. Kanalan, Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes, info also 2010, 243 ff.; M. Lehnert/M. Pelzer, Diskriminierendes Sondergesetz: Warum das Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist, KJ 2010, 450 ff. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales führte am 7. Februar 2011 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Asylbewerberleistungsgesetz durch. Hintergrund der Expertenbefragung waren ein Gesetzentwurf (17/1428) der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und ein Antrag der Linksfraktion (17/4424); in beiden wird die Aufhebung des Asylbewerberleistungsgesetzes gefordert.

bot.⁴⁰

Das Thema der Freiwilligentätigkeit hat mich seit der von mir im April 1999 veranstalteten internationalen Tagung über den Europäischen Freiwilligendienst⁴¹ beschäftigt und mich 2003 zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe „Perspektiven und Aktivierung für Freiwilligendienste“ als Teil der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“⁴² in Berlin geführt.

Während ich in den anerkannten Formen des sozialen, ökologischen (neuerdings auch des kulturellen und des politischen) sowie des europäischen Freiwilligendienstes eine neue Statuspassage zwischen Schule, Ausbildung und Beruf erkannte⁴³, erhält der Begriff des Freiwilligendienstes in der Betonung des Wortteils „Dienst“ eine zunehmend pflichtenbezogene Bedeutung. Das Bewusstsein für die von Hannah Arendt in ihrem Buch *Vita activa*⁴⁴ entwickelte Vorstellung einer Tätigkeitsgesellschaft und betonte Freiwilligentätigkeit ist fast verloren gegangen. In jüngster Zeit gerät sogar das Freiwilligenelement noch mehr in den Hintergrund. Am 1. Juli 2011 soll der neue Bundesfreiwilligendienst als Nachfolger für den Zivildienst starten.⁴⁵ Anstatt die Freiwilligendienste auszubauen wird sogar nach einem neuen Pflichtdienst für junge Männer und Frauen gerufen.⁴⁶

Der Schwerpunkt meiner Tätigkeit liegt im Bereich des Ausländerrechts bzw. Migrationsrechts, wie man es heute nennt. Von den aktuellen Themen des

40 Der Berliner Senat hat am 5. April 2011 beschlossen, dass die Leistungen des neuen Hartz IV-Bildungspakets ohne Einschränkung auch für alle Asylbewerberkinder gewährt werden.

41 Siehe die von mir herausgegebene Tagungsdokumentation „Der Europäische Freiwilligendienst für Jugendliche – Statusfragen und rechtspolitische Probleme“, Neuwied – Kriftel 2000. Das Buch erschien inhaltlich erweitert auch in englischer Sprache unter dem Titel: „European Voluntary Service for Young People. Questions of Status and Problems of Legal Policy“, Frankfurt am Main 2001.

42 Siehe den Bericht der Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft „Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“, Berlin, Januar 2004.

43 Der Europäische Freiwilligendienst – eine neue Statuspassage zwischen Schule, Ausbildung und Beruf, *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 2000, 203-214.

44 H. Arendt, *Vita activa oder Vom Tätigen Leben*, München 1967, Taschenbuchausgabe: München 1981.

45 Vgl. *Weser-Kurier* vom 19.3.11, S. 2.

46 „Ist es nicht legitim zu verlangen, dass sich junge Menschen auch für das Gemeinwesen für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stellen?“ (Müller), vgl. *Weser-Kurier* vom 27.8.2010, S. 2; „Die Gesellschaft wird ärmer, wenn junge Menschen von jeder Art von Herausforderungen, etwas für die Gesellschaft zu tun, verschont bleiben“ (Koch), vgl. T. Holl, *Kochs Leistungen*, *FAZ*, 30.8.2010, 1.

Ausländerrechts möchte ich erwähnen, dass die von mir über mehrere Jahre behandelte und im letzten Jahr durch mehrere Anträge im Deutschen Bundestag erneut aktuell gewordene Frage des Kommunalwahlrechts für Ausländer⁴⁷ immer noch nicht abschließend entschieden ist. So richtig gelöst ist auch das Bleiberecht für geduldete Flüchtlinge noch nicht, auch wenn die jüngste Änderung des Aufenthaltsgesetzes⁴⁸ anderes suggeriert – das Thema hat mich zuletzt in mehreren Vorträgen beschäftigt. Schließlich: 2007 erschien endlich mein Taschenbuch „Meine Rechte als Ausländer“.⁴⁹

Ich komme allmählich zum Schluss

Seit einigen Monaten überhäufen mich buchstäblich Nachrichten zu den zahlreichen soeben erwähnten Themen meiner Forschungsaktivitäten. 20 Jahre nach der deutschen Vereinigung wird z.B. immer noch über das Thema „War die DDR ein Unrechtsstaat?“⁵⁰ debattiert. Dass ich im Jahre 1973 eine Dissertation zum Thema „Die Entwicklung des sozialistischen Rechtsstaatsbegriffs in der DDR“ schrieb, war politisch vielleicht provozierend, aber durchaus zeitgemäß. „Rechtsstaat und menschliche Würde“ lautete der berühmte Dissertationstitel Werner Maihofer’s über das Rechtsdenken des jungen Karl Marx.⁵¹ Das aus der politischen Tauwetterlage Anfang der 60er Jahre im Ost-West-Spannungsverhältnis resultierende wachsende Interesse nicht nur an klassischen Texten des Marxismus und seiner Interpreten wie sie beispielsweise von Norbert Reich vorgelegt wurden⁵², sondern auch die tatsächlichen Gegebenheiten der sich sozialistisch nennenden Volksdemokratien in Osteuropa eröffneten neue Forschungsperspektiven für meine Generation.

47 Siehe die jüngst dazu von mir vorgelegte Dokumentation, Zur Mobilisierung von politischen Beteiligungsrechten für drittstaatsangehörige Einwanderer, ZParl 2010, 263 ff. mit zahlreichen Nachweisen zu meinen vorangegangenen Untersuchungen.

48 Vgl. den neu eingefügten § 25 a AufenthG.

49 Meine Rechte als Ausländer. Aufenthalt – Arbeit – Ausbildung – Soziale Sicherung – Einbürgerung – Rechtsschutz, München 2007 (Beck-Rechtsberater im dtv 5281).

50 Heribert Prantl, Unrechtsstaatsdebatte. Das DDR-Bekenntnis, Das Parlament vom 6.9.2010, 2; Recht und Gerechtigkeit. Ein Widerspruch bei der Aufarbeitung der SED-Diktatur? Themenschwerpunkt der Zeitschrift „Horch und Guck Heft 2/2010, 1.6.2010.

51 Vgl. Werner Maihofer, Rechtsstaat und menschliche Würde, Frankfurt a.M. 1968.

52 Vgl. z.B. Petr I. Stučka, Die revolutionäre Rolle von Recht und Staat. Übersetzung und Einleitung von Norbert Reich, Frankfurt a.M. 1969.

Die in Folge des Helsinki-Prozesses 1973 ff. einsetzende Debatte über die Anerkennung der Menschenrechte in Ost und West wurde in Osteuropa, insbesondere in der DDR trotz der Publikation der Texte weitgehend unterdrückt; dies konnte aber wie die Geschichte zeigen sollte, die sich fortentwickelnden Keime von Glasnost und Perestroika nicht aufhalten.

Als einen Brennpunkt der politischen Auseinandersetzungen in den beiden deutschen Teilstaaten habe ich die bis heute andauernde Auseinandersetzung über die Kennzeichnung der DDR als Unrechtsstaat⁵³ angesehen. Der Begriff Rechtsstaat wurde auf beiden Seiten des Eisernen Vorhangs benutzt – hier der des sozialen, dort der des sozialistischen Rechtsstaats.

Im Westen wurde der Rechtsstaatsbegriff mit der Entwicklung der Gewaltenteilung und dem individuellen Verwaltungsrechtsschutz in Verbindung ge-

53 Vgl. zur Debatte P. Schneider, Rechtsstaat und Unrechtsstaat, *KritV* 1996, 5-27; Schlink, Rechtsstaat und revolutionäre Gerechtigkeit, *Neue Justiz* 10, 94. Zu früheren Debattenbeiträgen siehe Will, Rechtsstaatlichkeit als Moment demokratischer politischer Machtausübung, *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 1989 (Heft 9), 801-812; Sandler, Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein?, *ZRP* 1993, 1-5. Dass die DDR sich dieses von Karl Polak „Sozialistischer Rechtsstaat“ genannten und als politischen Kampfbegriffs benutzten Wortes bediente, ist als Versuch des damaligen Regimes zu werten, Zustimmung zu den neuen, von der Sowjetmacht in der SBZ/DDR etablierten gesellschaftlichen Verhältnissen zu erhalten. Das misslang bis zum Ende der DDR unter anderem wegen des fehlenden effektiven Rechtsschutzes gegenüber staatlichen, d.h. parteilichen Einwirkungen in die private Bürgersphäre. – Michael Stolleis äußerte kürzlich, dass die DDR eher ein Normenstaat, jedenfalls kein Rechtsstaat gewesen sei: „Die Einheitspartei beharrte auf dem Primat der Politik vor dem instrumentell verstandenen Recht. Die ‚Staatsmacht‘, in deren Händen das Recht lag, hielt das Recht durchlässig für die Entscheidungen, die in der Partei gefällt wurden. Es regelte die Standardfälle normativ, durch welche ‚Normierung‘ auch immer, ließ aber den jederzeit möglichen Durchgriff für die politischen Fälle zu. Insofern war die DDR ein Normenstaat, aber kein Rechtsstaat.“ Weiter heißt es: „Recht und Rechtsanwender wurden periodisch an die auf den Parteitag verkündete Linie angepasst. Juristen hatten das Recht zu justieren und die entsprechenden Signale auszusenden, nicht zuletzt als Warnung für vermutete Opponenten. Auch hier gab es also einen ‚Doppelstaat‘ mit seiner Parallelität von regelgeleiteter Ordnung und irregulärer Maßnahme, die von Ernst Fraenkel so genannte ‚bürokratisierte Rechtlosigkeit‘. Die institutionellen Sicherungen gegen den Durchgriff der Politik auf das Recht, die es bis zum Nationalsozialismus noch gegeben hatte, wurden nun erneut verworfen.“ Vgl. Michael Stolleis, *Sozialistische Gesetzlichkeit*, München 2010, S. 38. Diese Sichtweise greift nach Ansicht von Rosemarie Will zu kurz, „wenn die Unterschiede zwischen kommunistischem Gesellschaftssystem und nationalsozialistischer Herrschaft, die vor allem in der Abschaffung des Privateigentums und dessen Folgen für das Rechtssystem liegen, außer Betracht bleiben“, vgl. Will, Warum die DDR kein Rechtsstaat war, Rezension zu Stolleis, *Forschung Frankfurt* 1/2010, 81.

bracht – in historischer Anknüpfung an Gedanken von Immanuel Kant und der Autoren des Federalist Paper. Diese Vorstellungen fanden ihren Niederschlag in der Weimarer Verfassung.⁵⁴ Sie wurden bekanntermaßen mit der Etablierung der nationalsozialistischen Herrschaft seit dem Erlass des Ermächtigungsgesetzes von Januar 1933 außer Kraft gesetzt. Als Perversion demokratischen Rechtsdenkens muss uns heute der vom Naziregime gebrauchte Begriff „nationalsozialistischer Rechtsstaat“ erscheinen.

Seit 1949 bis heute hat der aus den Artikeln 20 und 28 GG abgeleitete Begriff des „sozialen Rechtsstaates“ für die bundesrepublikanische Rechtsordnung konstitutive Bedeutung.⁵⁵ Dass sich auch die EU in ihren Verfassungsdebatten auf diesen Begriff bezogen hat, unterstreicht dies noch einmal besonders: In den so genannten Kopenhagener Kriterien, die die Aufnahme in die EU begehrenden neuen Staaten umzusetzen haben, wird ausdrücklich von der Erfüllung rechtsstaatlicher Kriterien der neuen Staatsordnungen gesprochen.

Ich komme zum Schluss

So weit ist es also mit meiner Profession gekommen. Nach dem Ende meines Arbeitsvertrages an der Universität bin ich nunmehr als Fellow ans ZERP zurückgekehrt – dem Abschied folgte die Wiederkehr ans ZERP. Die folgend gespielte Musik⁵⁶ nimmt diesen Gedanken ebenso auf wie die Tatsache, dass Katja Nebe nach ihrer Vertretungsprofessur in Bremen als Professorin nach Bremen zurückkehrt. Ich freue mich besonders darüber, dass die in Halle ha-

54 Nach Hugo Preuß gehören Demokratie, Parlamentarismus und Rechtsstaat zu den zentralen Gedanken, auf denen die Reichsverfassung der Deutschen Republik aufgebaut ist. Zum Verfassungsdenken von Hugo Preuß. siehe D. Schefold, Hugo Preuß (1860-1925). Von der Stadtverfassung zur Staatsverfassung der Weimarer Republik, in: Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 446 ff.

55 Art. 19 Absatz 4 GG als „krönende Norm des Rechtsstaates“ (Forsthoff). Zur Diskussion siehe vor allem: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, hrsg. von Forsthoff, Darmstadt 1968; Hans F. Zacher, Das soziale Staatsziel, in: HStR II ³2004, § 28, Rn. 109 ff.

56 Ludwig van Beethoven, Sonate für Klavier Nr. 26 Es-dur Op. 81a „Les Adieux“.
Das Lebewohl (*Les Adieux*) – Adagio-Allegro
Abwesenheit (*L’Absence*) – Andante espressivo
Das Wiedersehen (*Le Retour*) – Vivacissimamente.

Vorgetragen von Hye-jin Han aus Korea; sie studiert im 10. Semester an der Hochschule für Künste Bremen bei Prof. Patrick O’Byrne und lebt seit 2006 in Bremen.

bilitierte Katja Nebe an den Bremer Juristischen Fachbereich berufen wurde:
Das ist auch ein wunderbarer, hoffnungsvoller Beitrag Bremens zur deutschen
Vereinigung.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

Lieferbare ZERP-Diskussionspapiere

(in Papierform = P bzw. als elektronische Kopie = E*)

*siehe unsere Homepage: www.zerp.uni-bremen.de (Publikationen)

- DP 7/91: *Gerd Winter* (Hrsg.), Die Europäischen Gemeinschaften und das Öffentliche, Dezember 1991 (P)
- DP 3/92: *Ines Katharina Gerwien*, Die Kontrolle von Pestiziden in exportierenden Industrieländern und Entwicklungsländern, am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland und Malaysias, Oktober 1992 (P)
- DP 7/93: *Michelle Everson*, To the Constitutional Position of the Citizen of the United Kingdom, Dezember 1993 (P)
- DP 3/94: *Monika Jagels-Sprenger*, Der Fall PVC. Ein ungewisses Risiko und seine rechtliche Bewältigung, März 1994 (P)
- DP 4/94: *Geoffrey Woodroffe/Philip Rawlings/Chris Willett*, Financial Services in the United Kingdom, März 1994 (P)
- DP 5/94: *Edda Castelló*, Untersuchung von Beschwerdesystemen für Finanzdienstleistungen, März 1994 (P)
- DP 8/94: *E. Alexandridou/M.-T. Marinos/C. Mastrokostas/G. Triantaphyllakis*, Financial Services in Greece, Juli 1994 (P)
- DP 1/97: *Dorothee Eidmann*, Ausländer und Verwaltung. Eine Skizze am Beispiel des Ausländeramtes in Bremen, Januar 1997 (P/E)
- DP 2/97: *Josef Falke/Armin Höland*, Die Rechtspraxis der Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Vorüberlegungen zu einem neuen Forschungsprojekt, März 1997 (P/E)
- DP 3/97: *Edwige Lefebvre*, A Historical Profile of Belgium: From Urban to Modern Belgian Citizenship, Juli 1997 (P/E)
- DP 4/97: *Edwige Lefebvre*, The Belgian Constitution of 1831: The Citizen Burgher, Juli 1997 (P/E)
- DP 5/97: *Edwige Lefebvre*, French Republicanism in Algeria: „Citoyen-Colon“ versus „Sujet-Musulman-Français“, Juli 1997 (P/E)
- DP 6/97 *Ulrich K. Preuß/Armin Höland* (eds.), The Normative Foundation of the Polity, Oktober 1997 (P/E)
- DP 7/97 *Konstanze Plett*, Rechtliche Hindernisse auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frauen, Oktober 1997 (E)
- DP 1/98: *Wolf Sauter*, EU Regulation for the Convergence of Media, Telecommunications, and Information Technology: Arguments for a Constitutional Approach?, Januar 1998 (P/E)
- DP 1/99 *Jürgen Neyer/Dieter Wolf/Michael Zürn*, Recht jenseits des Staates, März 1999 (E)

- DP 2/99 *Josef Heimann*, „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ – der neue Titel IV EGV unter besonderer Berücksichtigung des Schengen-Protokolls, Oktober 1999 (P/E)
- DP 1/00 *Armin Höland/Uwe Reim/Holger Brecht*, Flächentarifvertrag und Günstigkeitsprinzip. Zusammenfassung einer empirischen und rechtlichen Untersuchung der Anwendung von Flächentarifverträgen in den Betrieben, März 2000 (P/E)
- DP 2/00 *Armin Höland/Uwe Reim/Holger Brecht*, Association-Level Agreements and Favourability Principle, Dezember 2000 (E)
- DP 1/02 *Anita Boeker*, The Establishment Provisions of the Europe Agreements: Implementation and Mobilisation in Germany and the Netherlands, April 2002 (P/E)
- DP 2/02 *Nikola Lafrenz*, Die Pflegeversicherung als Teil der Krankenversicherung im Sozialrecht der Europäischen Union – Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, Oktober 2002 (E)
- DP 3/02 *Ailine Wolff-Pfisterer*, Sprache als Freizügigkeitshindernis in der EU - Sprachliche Anforderungen an ausländische EG-Bürger im Rahmen der Anerkennung von Befähigungsnachweisen für den Berufszugang und die Berufsausübung, Oktober 2002 (E)
- DP 4/02 *Michael W. Schröter*, Lebensmittelrechtliche Vorsorge als Rechtsprinzip – nationale, europäische und welthandelsrechtliche Aspekte, Dezember 2002 (E)
- DP 1/03 *Christine Godt*, Streit um den Biopatentschutz: Stoffschutz, Patente auf Leben und Ordre Public. Nationaler Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung der Europäischen Biopatentrichtlinie, Dezember 2003 (E)
- DP 2/03 *Carl Otto Lenz*, Das deutsch-französische Verhältnis und sein Einfluss auf die Europäische Union, Dezember 2003 (E)
- DP 1/04 *Josef Falke*, Normung und Dienstleistungen. Anforderungen und Handlungsspielräume nach dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), Februar 2004 (E)
- DP 1/05 *Eric A. Engle*, Alien Torts in Europe? Human Rights and Tort in European Law, Februar 2005 (E)
- DP 2/05 *Aydan Bashlinskaya*, Der rechtliche Gehalt der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union (GESVP) und ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Grundgesetz, Mai 2005 (E)
- DP 3/05 *Joanna Krzeminska*, Free Speech Meets Free Movement – How Fundamental really is ‘Fundamental’? The Impact of Fundamental Rights on Internal Market Law, August 2005 (E)
- DP 4/05 *Nuno Ferreira*, Revisiting Euthanasia: A Comparative Analysis of a Right to Die in Dignity, November 2005 (P/E)
- DP 1/06 *Christian Joerges*, Der Europäisierungsprozess als Herausforderung des

- Privatrechts: Plädoyer für eine neue Rechts-Disziplin, Januar 2006 (P/E)
- DP 2/06 *Mel Kenny*, Constructing a European Civil Code: *Quis custodiet ipsos custodiet?*, Februar 2006 (P)
- DP 3/06 *Klaus Sieveking*, ECJ Rulings on Health Care Services and Their Effects on the Freedom of Cross-Border Patient Mobility in the EU, April 2006 (P/E)
- DP 4/06 *Christoph U. Schmid*, The ECJ as a Constitutional and a Private Law Court. A Methodological Comparison, Juni 2006 (P/E)
- DP 5/06 *Ralf Michaels*, EU Law as Private International Law? Re-conceptualising the Country-of-Origin Principle as Vested Rights Theory, August 2006 (P/E)
- DP 6/06 *Maria Paola Ferretti*, Participation, Democratic Deficit and Good Regulation. A Case Study of Participatory Strategies in the European Regulation of GMO Products, September 2006 (P/E)
- DP 7/06 *Norbert Reich*, A Common Frame of Reference (CFR) – Ghost or host for integration?, Oktober 2006 (E)
- DP 1/07 *Christian Joerges*, Integration durch Entrechtlichung? Ein Zwischenruf, August 2007 (P/E)
- DP 1/08 *Aurelia Colombi Ciacchi*, Internationales Privatrecht, *ordre public européen* und Europäische Grundrechte, März 2008 (P/E)
- DP 2/08 *Christian Joerges/Florian Rödl*, Von der Entformalisierung europäischer Politik und dem Formalismus europäischer Rechtsprechung im Umgang mit dem "sozialen Defizit" des Integrationsprojekts, Ein Beitrag aus Anlass der Urteile des EuGH in den Rechtssachen Viking und Laval, März 2008 (E)
- DP 3/08 *Konrad Schober*, Vom Verfassungsvertrag zum Reformvertrag. Das Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union zur Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, Juni 2008 (P/E)
- DP 4/08 *Claudio Franzius*, Der Vertrag von Lissabon am Verfassungstag: Erweiterung oder Ersatz der Grundrechte?, Juli 2008 (P/E)
- DP 5/08 *Julia Cassebohm*, Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention – Voraussetzungen, Wege und Folgen, Juli 2008 (P/E)
- DP 6/08 *Tobias Pinkel*, Das Buch VI des Entwurfs eines Gemeinsamen Referenzrahmens (DCFR): Nichtvertragliche Schuldverhältnisse aus Schädigung Dritter. Eine kritische Analyse des Modellgesetzes eines europäischen Deliktsrechts, August 2008 (P/E)
- DP 7/08 *Sergio Nasarre Aznar*, Eurohypothec & Eurotrust. Two instruments for a true European mortgage market after the EC White Paper 2007 on the Integration of EU Mortgage Credit Markets, September 2008 (P/E)

- DP 8/08 *Sjef van Erp*, Security interests: A secure start for the development of European property law, November 2008 (P/E)
- DP 1/09 Florian Rödl, Europäische Arbeitsverfassung, Februar 2009, (P/E)
- DP 2/09 *Poul F. Kjaer*, Three-dimensional Conflict of Laws in Europe, März 2009 (P/E)
- DP 3/09 *Andreas Fischer-Lescano/Lena Kreck*, Piraterie und Menschenrechte. Rechtsfragen der Bekämpfung der Piraterie im Rahmen der europäischen Operation Atalanta, Juni 2009 (P/E)
- DP 1/10 *Andreas Fischer-Lescano / Christian Joerges / Arndt Wonka* (Hrsg.), The German Constitutional Court's Lisbon Ruling: Legal and Political-Science Perspectives, Januar 2010 (P/E)
- DP 2/10 *Andreas Fischer-Lescano*, Europäische Rechtspolitik als transnationale Verfassungspolitik. Soziale Demokratie in der transnationalen Konstellation, Februar 2010 (P/E)
- DP 3/10 *Michelle Everson / Frank Rodriguez*, What Can the Law do for the European System of Central Banks? Good Governance and Comitology 'within' the System, Dezember 2010 (P/E)

Online verfügbare ZERP-Arbeitspapiere

(ZERP-Arbeitspapiere erscheinen nur online)

- WP 1/2009: *Christoph U. Schmid*, Vom effet utile zum effet néolibéral. Eine Kritik des neuen judiziellen Expansionismus' des Europäischen Gerichtshofs, März 2009
- WP 2/2009 *Anja Hoffmann*, Der Anspruch der Unionsbürger auf grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung. Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen, die Rechtsprechung des EuGH und eine neue Rechtsetzungsinitiative der Europäischen Kommission, Juni 2009
- WP 3/2009 *Dirk Veldhoff*, Die Reduzierung von Informationsasymmetrien im Lauterkeitsrecht. Abkehr vom deliktsrechtlichen Irreführungstatbestand durch Unterlassen durch den Übergang zu einem allgemeinen Informationsmodell durch die UWG-Novelle 2008, Juni 2009
- WP 4/2009 *Fabio Carlucci / Andrea Cirà*, Airports and Low Cost carriers in the Era of Airline Deregulation: the Sicilian case, Juni 2009
- WP 5/2009 *Mel Kenny*, Exploring the Uncommon Core: Comparative Analysis of Surety Agreements across Europe, September 2009
- WP 6/2009 *Mel Kenny*, The Commission's Quandary in EC Private law: improving the Acquis... codifying the law... focusing on good faith... (or all three)?, September 2009
- WP 7/2009 *Mel Kenny*, Freezing the State out of the Market: The Three Degrees of State Incapacity in Europe, September 2009
- WP 8/2009 *Franz Christian Ebert*, Between Political Goodwill and WTO-Law: Human Rights Conditionality in the Community's New Scheme of Generalised Tariff Preferences (GSP), September 2009
- WP 9/2009 *Christoph U. Schmid*, The 'Three Lives' of European Private Law, Oktober 2009
- WP 10/2009 *Klaus Sieveking*, Introduction of political participation rights for non-EU-national immigrants in Germany, November 2009
- WP 1/2010 *Johanna Wallenhorst / Marie Vaudlet*, Rechtsfolgen des Einsatzes privater Sicherheits- und Militärfirmen, Januar 2010
- WP 2/2010 *Andreas Fischer-Lescano / Carsten Gericke*, Der IGH und das transnationale Recht. Das Verfahren BRD ./. Italien als Wegweiser der zukünftigen Völkerrechtsordnung, Januar 2010

- WP 3/2010 *Christian Joerges / Christoph Schmid*, Towards Proceduralisation of Private Law in the European Multi-Level System, Januar 2010
- WP 4/2010 *Thurid Ilka Gertich*, Menschenrechte in Chile am Beispiel des Zugangs zu AIDS-Medikamenten, April 2010